

Vergewalt. Lexist

über

des Gussius des Privat. Docenten an der Universität
in Breslau, Dr. Volkmuth.

(1. Juli 1836.)

Bei der Angalagezeit des Dr. Volkmuth können seine
wissenschaftlichen Ausweise über seine wissenschaftlichen Leistungen in
Sachengestellt worden. Nur in der letzten Prüfung ist ab
eine „Action“ Prüfung, in der nun eine allgemeine Facultäts-
Prüfung.

Die Untersuchungen haben sich nunmehr auf dem Hand-
punkte der Gesetzlichkeit gehalten.

Bei der Kündigung der Facultät, mit „Action“ „Gussius“
im J. A. der Facultät wird die Befreiung der licentia docendi
nicht ausdrücklich erwiesen, aber sie ist unstrittig in derselben Classe
mit der Befreiung der akademischen Würden zu setzen. In
Action steht man die wissenschaftliche Gutachten zu, und in sol-
che ist seinem Willen nach keine Entscheidung.

Die Facultät sprach sich nun über den Fall nicht aus,
wenn ein junger Galafater, der sich auf einem anderen königlichen
Preussischen Universität habilitiert hat, nur daselbst bereits als
Privatdocent öffentlich gelehrt hat, und zuvor verheiratet gelehrt
gung nicht schon königlichen Ministerium, in der gleichen Eigen-
schaft zu der unruhigen überzugehen wünschen sollte.